



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Miltenberg
Postfach 15 60
63885 Miltenberg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
11.12.2020 43 -8630.1, 43- 6421.01	2.2-4532.1-MIL158- 4174/2023	Dina Geis +49 (6021) 5861-220	03.07.2024

Vollzug der Wassergesetze

WV der Stadtprozeltenener Gruppe; hier: Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinden Faulbach, Dorfprozelten, Stadtprozelten und Altenbuch

Anlage(n):

- 1 Ordner Antragsunterlagen i.R.
- 1 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren
- 1 Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen im oben genannten wasserrechtlichen Verfahren.

Die Begutachtung der Grundwasserentnahme im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenersatzungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beiliegender Gebührenrechnung festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D. Geis



GUTACHTEN
im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe auf zutage Fördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 im Faulbachtal, Flurstücks-Nrn. 4399 und 4380/2, Gemarkung Faulbach, Gemeinde Faulbach, Landkreis Miltenberg.

INHALT

1.	ANTRAG UND SACHVERHALT	3
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand.....	3
1.2	Antragsunterlagen.....	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens	4
2.	PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Ergebnis der Prüfung	5
2.3	Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen	12
3.	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	14
3.1	Gegenstand der Gestattung	14
3.2	Planunterlagen.....	17
3.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	17
4.	HINWEISE	19
4.1	Hinweise für den Antragsteller	19

1. ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe beantragt mit Schreiben vom 27.10.2020 eine gehobene Erlaubnis für das zutage fördern von Grundwasser aus den Brunnen auf den Grundstücken, Flurstücks-Nrn. 4399 und 4380/2 der Gemarkung Faulbach.

Beantragt wird die Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Brunnen		Brunnen 1	Brunnen 2
maximal	[l/s]	12,5	17
maximal	[m ³ /d]	1.080	1.469

Aus den oben genannten Brunnen ist gem. Antrag die Wassergewinnung **insgesamt** auf maximal folgende Förderströme begrenzt:

maximale Tagesentnahme aus beiden Brunnen	[m ³ /d]	2.000
maximale Jahresentnahme aus beiden Brunnen	[m ³ /a]	360.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen des Sachverständigenbüros HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH vom Oktober 2020 bei:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Angaben zu den Brunnen und Grundwassermessstellen, Bohrprofile, Ausbaupläne und Pumpversuchsdaten
- Angaben zu Entnahmemengen, Wasserstandsentwicklungen und Quellwassereinleitung
- Angaben zur Wasserqualität
- Wasserbedarfsnachweis
- Allgemeine Vorprüfung des Vorhabens bezüglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband zur Wasserversorgung (ZV WV) der Stadtprozelten Gruppe versorgt die Verbandsgemeinden Faulbach (inkl. Breitenbrunn), Dorfprozelten und Stadtprozelten (inkl. Neuenbuch) sowie die Gemeinde Altenbuch mit Trinkwasser. Bevor Ende 2011 die beiden neuen Brunnen im Gewinnungsgebiet Breitenbrunn (Brunnen 1 und 2 südöstlich Breitenbrunn) in Betrieb genommen wurden, erfolgte die Versorgung über die Quelfassung nördlich von Breitenbrunn (Quelfassung Faulbachtal).

Der längerfristige Probetrieb der beiden Brunnen unter Realbedingungen und Nutzung des Förderwassers begann Ende 2011. Das Probetriebskonzept wurde mit dem WWA Aschaffenburg zuvor abgestimmt. Die Quellen (Altenbucher Quelle, Forstrain Quelle und Neue Quelle) wurden zu diesem Zeitpunkt noch als Notversorgung vorgehalten. Ihre Schüttung gelangte in dem Zeitraum 2001-2015 zum Teil im Bereich der Quellen selbst sowie auch beim Maschinenhaus in Breitenbrunn in den Faulbach (permanente Leistungsspülung zur Vorhaltung der Notversorgung). Seit September 2015 wird ein Teil der Schüttung zur Stützung des quartären Grundwasserleiters im Gewinnungsgebiet Breitenbrunn herangezogen. Die Stützung des quartären Grundwasserleiters wurde aus betriebstechnischen Gründen erforderlich um eine zu starke Absenkung des quartären Grundwasserspiegels im Absenkbereich des Brunnen 2 zu vermeiden und den Brunnenbetrieb für den Brunnen 2 zu optimieren.

Eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und Ableitung und Wiedereinleitung von Quellwasser wurde zuletzt mit Bescheiden vom 22.12.2023 erteilt und ist bis 31.12.2026 befristet. Erlaubt ist demnach ohne weitergehende Differenzierung eine Jahresentnahme bis zu 360.000 m³/a aus den Brunnen 1 und 2.

Zweck des Vorhabens ist somit die zukünftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ZV WV Stadtprozelten Gruppe durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 und 2 Breitenbrunn. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen soll die Einleitung des Wasserrechtsverfahrens zur Erlangung der gehobenen Erlaubnis für das dauerhafte Entnehmen, Zutagelassen und Ableiten des Grundwassers aus den Brunnen 1 und 2 nach § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Zwecke der Trinkwasserversorgung des ZV WV Stadtprozelten Gruppe erfolgen.

2. PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rund 6.156 Einwohnern (Prognose 2060) kann

- an verbrauchsreichen Tagen mit 1.931 m³/d,
- im Jahresdurchschnitt mit 352.343 m³/d angesetzt werden.

2.2.1.1 Entwicklung der Wasserförderung

Die gemessene und im Rahmen der EÜV gemeldete Förderung ergab sich wie folgt:

Entwicklung der Entnahmemengen

im Jahr	Jahresfördermenge (Qa); Brunnen 1 [m ³ /a]	Jahresfördermenge (Qa); Brunnen 2 [m ³ /a]	Jahresfördermenge gesamt (Qa); Brunnen 1+2 [m ³ /a]	Jahresabgabe an Endverbraucher [m ³ /a]	Eigenbedarf und Jahresverluste	
					[m ³ /a]	[%]
2012	132.541	162.169	294.710	282.748	11.962	4,1
2013	176.899	185.191	362.090	353.030	9.060	2,5
2014	138.582	187.980	326.562	325.055	1.507	0,5
2015	165.751	182.755	348.506	340.372	8.134	2,3
2016	176.984	177.991	354.975	347.311	7.664	2,2
2017	166.888	167.954	334.842	327.875	6.967	2,1
2018	172.402	173.557	345.959	342.798	3.161	0,9
2019	160.389	189.632	350.021	348.588	1.433	0,4
2020	159.761	189.580	349.341	346.130	3.211	0,9
2021	141.105	182.491	323.596	318.729	4.867	1,5
2022	140.602	183.934	324.536	318.160	6.376	1,9
Mittel	157.446	180.294	337.740	331.891	5.849	1,8

2.2.1.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose des Ingenieurbüros HG ergibt sich folgender zukünftiger Wasserbedarf im Jahr:

Es wurde ein Wasserbedarf von 352.343 m³/a für das Jahr 2060 prognostiziert. Der ermittelte Spitzenbedarf liegt bei 1.931 m³/d.

Hierbei wurden ca. 6.150 Einwohner im Versorgungsbereich mit einem spezifischen Wasserbedarf von 117 l/E*d angesetzt. Hinzu kommen Eigenbedarf, Wasserverluste und ein Sicherheitszuschlag.

2.2.1.3 Mögliche Einsparpotentiale

Einsparpotentiale werden derzeit in der Minderung der hohen Wasserverluste der einzelnen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Stadtprozelten Gruppe gesehen. Die jährlichen Wasserverluste der Verbandsmitglieder im Zeitraum 1998 bis 2018 lagen in einem Schwankungsbereich von 6 bis 27 %. Der spezifische Wasserverlust im gesamten Versorgungsgebiet liegt bei durchschnittlich 0,13 m³/(h*km). So stuft das DVGW-Arbeitsblatt W 400-3-B1 vom September 2017, „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung; Beiblatt 1: Inspektion und Wartung von Ortsnetzen“ Werte von über 0,10 m³/(h x km) in Bereichen als hohe Wasserverluste ein.

2.2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf.

Die erforderlichen Maßnahmen für eine sorgsame Nutzung des Wassers sind in 3.3.4.1 aufgeführt.

2.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

2.2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Das Gewinnungsgebiet mit den beiden Brunnen 1 und 2 liegt ca. 2 km nördlich des Mains bei Faulbach (Lkr. Miltenberg). Die Mainschleife ist vollständig mit quartären Lockergestein, im Wesentlichen mit Sanden und Kiesen aus altpleistozänen Mainsedimenten bedeckt.

Überlagert werden die Sand- und Kiesschichten von einem bis zu 8 m mächtigen Ton- und Torfhorizont, dem im Liegenden weitere Deckschichten aus Lösslehm und Sedimenten des Faulbachs folgen.

Nutzungsrelevante Grundwasserleiter bilden sowohl das sandig-kiesige Quartär der Mainsedimente im Bereich der Mainschleife (Porengrundwasserleiter) als auch der Buntsandstein (Kluftgrundwasserleiter). In den oberen Bereichen der quartären Talfüllung können sich lokale schwebende Grundwasservorkommen über einem organisch, teilweise torfigen Tonhorizont ausbilden.

Eine hydraulisch wirksame Trennschicht zwischen Quartär und Buntsandstein ist nicht erkennbar.

Der überwiegende Teil des Erschließungsgebietes wird durch die Schichten des unteren und mittleren Buntsandsteins geprägt. In den Höhenlagen stehen Gesteine des oberen Buntsandsteins an. Die Schichten bestehen aus Abfolgen von Sandsteinen mit Ton- und Schluffsteineinlagen mit wechselnden Mächtigkeiten. Aufgrund der vorhandenen Tonsteinlagen an

der Basis des mittleren und oberen Buntsandsteins können sich im Buntsandstein mehrere Grundwasserstockwerke ausbilden, die durch Zusickerung aus dem jeweils überlagernden GW-Stockwerk miteinander in Verbindung stehen. Während die Grundwasservorkommen im mittleren und unteren Buntsandstein wasserwirtschaftlich genutzt werden, ist das im oberen Buntsandstein ausgebildete, meist lokal begrenzte Grundwasserstockwerk wasserwirtschaftlich nur von geringer Bedeutung.

2.2.2.2 Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Das Grundwasser im Buntsandstein strömt aus nördlicher bis nordöstliche Richtung in das Gewinnungsgebiet der beiden Brunnen Breitenbrunn ein. Vorfluter für die wasserwirtschaftlich relevanten Grundwasserleiter ist der Main. Der Faulbach hat keine Vorflutfunktion. Unter Berücksichtigung der Mittelgebirgsmorphologie östlich und nördlich der Brunnenstandorte und des Vorflutniveaus des Mains ist der hier vorliegende entsprechend großer Grundwasserflurabstand nur durch hohe Transmissivitäten bzw. hohe Gebirgsdurchlässigkeiten zu erklären. Hierdurch wirken der geklüftete Buntsandstein und die unmittelbar darüber liegenden quartären Sande und Kiese wie eine Flächendrainage, die das Gebirge in Richtung Main entwässert. Die Folge der hohen Transmissivität dieser Flächendrainage bewirkt ein flächenhaft niedriges Grundwasserniveau und demzufolge auch den relativ großen Grundwasserflurabstand. Aus dieser Modellvorstellung ergibt sich weiterhin, dass die Flächendrainage, die hydrogeologisch der um den Grohberg verlaufenden alten Mainschleife entspricht, das aus dem Buntsandstein-Spessart nach Süden hin abströmende Grundwasser aufnimmt und zum Main hin abführt. Hierdurch erklärt sich das entlang dieser hydrogeologischen Struktur sehr ergiebige Grundwasservorkommen.

Für die Ermittlung des Einzugsgebietes wurde in der Vergangenheit bereits ein numerisches Grundwassermodell in Form eines stationären, mehrschichtigen Grundwasserströmungsmodells nach der Finiten-Differenz-Methode erstellt. Das erstellte Modell wurde anhand der Daten aus dem Probebetrieb bis Ende 2019, sowie auf Basis der Grundwassermessstellenbohrungen fortgeschrieben und unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden hydrogeologischen Informationen und Daten im August 2019 aktualisiert und stationär sowie instationär (nach-)kalibriert.

2.2.3 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

2.2.3.1 2.2.3.1 Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Die vom Gutachter angesetzte Grundwasserneubildungsrate von $3,3 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$ ist als realistisch einzustufen. Hieraus ergibt sich aus der künftig vorgesehenen Jahresentnahme eine ausreichend große Bilanzierungsfläche für die Grundwasserneubildung. Es ist davon auszugehen, dass der beantragten Entnahmemenge ein ausreichendes Grundwasserdargebot gegenübersteht. Insgesamt belegen die Betriebserfahrungen seit Beginn der Grundwassereinleitung, dass die geplante und hier beantragte Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Breitenbrunn über die Brunnen 1 und 2 technisch und wasserhaushaltlich vertretbar gewinnbar ist. Eine Entnahme von $360.000 \text{ m}^3/\text{a}$ Grundwasser aus den Brunnen Brei-

tenbrunn kann somit aus dem Einzugsgebiet sicher gedeckt werden.

2.2.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Mit der beantragten Grundwasserentnahme sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte anderer zu erwarten. Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die Brunnen die ausreichende Ergiebigkeit aufweisen, um die beantragte Fördermenge zu realisieren. Die geplante Entnahmemenge von 360.000 m³/a aus den Brunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadtprozeltenener Gruppe ist, nach dem Modell des Ingenieurbüros HG, durch ein adäquates großes Neubildungsgebiet grundwasserhaushaltlich abgedeckt.

2.2.3.3 Folgerungen

Mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche negative Folgen für die im Probebetrieb zwischen 2011 und 2015 festgestellte deutliche Grundwasserabsenkung innerhalb des geringmächtigen quartären Grundwasserleiters im Bereich des Brunnen 2 konnten durch die seit 2015 erfolgende Einleitung von Quellwasser aus den Altenbucher Quellen (Notwasserversorgung) behoben und eine weiterhin schonende Nutzung des quartären Grundwasservorkommens gewährleistet werden.

2.2.4 Brunnenausbau

Der Ausbau der Entnahmebrunnen sowie des Einleitbrunnen für die Grundwasseranreicherung entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwände.

2.2.5 Wasserbeschaffenheit

2.2.5.1 Physikalisch-Chemische Untersuchungsbefunde

Bei den genutzten Wässern handelt es sich um Calcium-Hydrogencarbonat-Wässer. Der pH-Wert des Rohwassers lag für beide Brunnen im Bereich von 6,55 – 7,15 und damit weitestgehend im neutralen Bereich (Schwankungsbreite 6,7 – 8,5). Die Calcitlösekapazität liegt mit 54,1 mg/l am Brunnen 1 (gemessen am 06.12.2010) und 58,3 mg/l am Brunnen 2 (gemessen am 06.12.2010) weit über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung von höchstens 5 mg/l. Es handelt sich um calcitlösende Rohwässer, welche für eine Verwendung zu Trinkwasserzwecken entsäuert werden müssen. Eine entsprechende Aufbereitung erfolgt.

Der Sauerstoffgehalt betrug etwa 7,6 mg/l – 10,35 mg/l. Mit Härtegraden im Bereich von 8 °dH bis 12 °dH an beiden Brunnen, ist das Rohwasser der Brunnen dem Härtebereich „mittel“ zuzuordnen. Mit einer elektrischen Leitfähigkeit zwischen 275 und 490 µS/cm ist das Wasser gering mineralisiert.

Insgesamt sind signifikante Entwicklungstendenzen bei den hydrochemischen Verhältnisse nicht erkennbar, auch wenn verschiedene Inhaltsstoffe eine größere Schwankungsbreite aufweisen (z.B. Calcium am Br. 1). Die Nitrat-Gehalte wurden bislang zwischen ca. 11 und 25 mg/l bestimmt. Sie belegen einen gewissen landwirtschaftlichen Einfluss. Von einem posi-

tiven Effekt am Br. 2 durch die Einleitung des gering mit Nitrat befrachteten Quellwassers ist gegeben. Darauf deuten die bislang niedrigsten Nitrat-Gehalte im Zeitraum 2016 bis 2019 hin (nach Inbetriebnahme der Einleitung). Auch am Br. 1 deutet sich eine positive Entwicklung an.

Bei den untersuchten Pflanzenschutzmitteln, die zuvor keine positiven Befunde erbrachten, wurde am Brunnen 1 am 17.12.2012 erstmalig Bentazon mit 0,06 µg/l nachgewiesen (Nachweisgrenze < 0,02 µg/l, Grenzwert nach TrinkwV 0,1 µg/l). In der Folge wurden immer wieder Bentazon-Gehalte festgestellt, die zum Teil auch deutlich über dem Grenzwert nach TrinkwV lagen. Es besteht ein Wechsel zwischen geringen Konzentrationen unterhalb des Grenzwertes, ohne nachweisbaren Befund sowie deutlichen Grenzwertüberschreitungen. Eine Systematik wie z.B. ein saisonaler Anstieg lässt sich nicht erkennen. Seit Mitte 2015 waren zwar weiter geringe Werte nachweisbar, jedoch kam es nicht mehr zur Grenzwertüberschreitung. Die Untersuchungen, die seit dem Jahr 2017 nach Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg in zeitlich größeren Abständen erfolgen, zeigen ab der zweiten Jahreshälfte 2017 bis aktuell keine positiven Nachweise mehr. Ein Zusammenhang dieses Rückgangs mit der Quellwassereinleitung in die GWM 3 bzw. den Einleitbrunnen ist derzeit nicht herleitbar, zumal der Brunnen 1 seinen Zustrom (im Wesentlichen) aus dem Festgesteinabschnitt erfährt, die Einleitung aber in den quartären Schichten, die der Brunnen 2 erfasst, erfolgt. Vermutlich kann davon ausgegangen werden, dass die Quelle für die Beeinträchtigung erschöpft ist und keine entsprechende Nachfuhr mehr erfolgt. Insgesamt stellt sich das Thema Bentazon derzeit also nicht mehr als Problem dar.

Die jährlich vorgesehenen Spurenstoffuntersuchungen am Förderwasser (FCKW-Spezies F12, F11 und F113 sowie SF6 als auch Tritium, „Umwelttracer“), mit der über die Betriebszeit hinweg die Beurteilung einer Veränderung der Altersstruktur möglich werden sollte, werden seit 2012 ausgeführt. Insgesamt zeigen die Altersbestimmungen von 2012 bis 2019, dass mit der Inbetriebnahme der beiden Brunnen 2012 und der im September 2015 begonnenen Quellwassereinleitung eine Mobilisierung des bis dahin ungestörten und relativ statischen Grundwassersystems im Bundsandstein und im Quartär der alten Mainschleife im Bereich der Brunnen erfolgt ist und dies zu ausgeprägten Verschiebungen in der Altersstruktur der Förderwässer führt. Dieser Prozess scheint mit der Stabilisierung der Aufkuppung durch die Einleitung und des Strömungsfeldes nunmehr vorerst abgeschlossen zu sein. Verschiebungen könnten sich aber z.B. bei einer deutlichen Veränderung der GwNeubildung, die in den letzten Jahren insgesamt eher unterdurchschnittlich war, oder dem Ausfall der Einleitung ergeben.

2.2.5.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Die mikrobiologischen Wasseruntersuchungen am Rohwasser der Br. 1 und 2 sowie am Reinwasser (hier bis Ende 2017 und einmalig in 2019) wurde im Mai 2012 begonnen. Seitdem erfolgt – wie vorgesehen – eine etwa monatliche bis 3-monatige Beprobung.

Am Br. 2 wurde am 21.10.2013 eine anormale Erhöhung der Koloniezahlen festgestellt, wie es auch im Februar 2013 schon einmal verzeichnet wurde. Seitdem zeigen sich keine Auffäl-

lichkeiten mehr. Hinsichtlich des abgegebenen Trinkwassers ergeben die Befunde keine Einschränkungen. Die anderen Grenzwerte bezüglich der mikrobiologischen Verhältnisse nach TrinkwV wurden bislang eingehalten. Das Rohwasser wird vor der Abgabe ins Trinkwassernetz mittels UV-Anlage desinfiziert. Das Reinwasser nach der UV-Anlage war bis 2017 ohne nachteilige Befunde, sodass ab 2018 keine Untersuchungen mehr bzw. 2019 nur eine Untersuchung an dieser Stelle erfolgte.

2.2.6 Hygienische Beurteilung

Das Gesundheitsamt Miltenberg ist zur Lage und Art der Fassung, zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers sowie zum vorgeschlagenen Schutzgebiet und zum Katalog „Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet“ noch abschließend zu hören.

2.2.7 Alternativenuntersuchungen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozelten Gruppe versorgt die Verbandsgemeinden Faulbach (inkl. Breitenbrunn), Dorfprozelten und Stadtprozelten (inkl. Neuenbuch) sowie die Gemeinde Altenbuch mit Trinkwasser aus den Br. 1 und 2 Breitenbrunn. Für den Versorgungsbereich existiert keine Verbundleitung zu benachbarten Versorgern/ Versorgungseinheiten.

Die beiden Brunnen wurden als Ersatz für die bis 2011 zur Trinkwasserversorgung genutzten Quellen Altenbucher Quelle, der Forstrain Quelle und der Neuen Quelle eingerichtet, die nunmehr als Notversorgung vorgehalten werden bzw. zum Betrieb des Einleitbrunnens genutzt werden. Die Standorte wurden durch entsprechende hydrogeologische Erkundungen unter Berücksichtigung zur Lage zum Versorgungsgebiet und den vorhandenen technischen Anlagen festgelegt.

Alternativen hierzu ergaben sich damals und auch derzeit nicht.

2.2.8 Schutz des genutzten Grundwassers

2.2.8.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Das Gewinnungsgebiet mit den beiden Brunnen 1 und 2 liegt ca. 2 km nördlich des Mains bei Faulbach (Lkr. Miltenberg). Die Mainschleife ist vollständig mit quartären Lockergestein, im Wesentlichen mit Sanden und Kiesen aus altpleistozänen Mainsedimenten bedeckt. Überlagert werden die Sand- und Kiesschichten von einem bis zu 8 m mächtigen Ton- und Torfhorizont, dem im Liegenden weitere Deckschichten aus Lösslehm und Sedimenten des Faulbachs folgen.

Nutzungsrelevante Grundwasserleiter bilden sowohl das sandig-kiesige Quartär der Mainsedimente im Bereich der Mainschleife (Porengrundwasserleiter) als auch der Buntsandstein (Kluftgrundwasserleiter). In den oberen Bereichen der quartären Talfüllung können sich lokale schwebende Grundwasservorkommen über einem organisch, teilweise torfigen Tonhori-

zont ausbilden.

Eine hydraulisch wirksame Trennschicht zwischen Quartär und Buntsandstein ist nicht erkennbar.

Der überwiegende Teil des Erschließungsgebietes wird durch die Schichten des unteren und mittleren Buntsandsteins geprägt. In den Höhenlagen stehen Gesteine des oberen Buntsandsteins an. Die Schichten bestehen aus Abfolgen von Sandsteinen mit Ton- und Schluffsteineinlagen mit wechselnden Mächtigkeiten. Aufgrund der vorhandenen Tonsteinlagen an der Basis des mittleren und oberen Buntsandsteins können sich im Buntsandstein mehrere Grundwasserstockwerke ausbilden, die durch Zusickerung aus dem jeweils überlagernden GW-Stockwerk miteinander in Verbindung stehen. Während die Grundwasservorkommen im mittleren und unteren Buntsandstein wasserwirtschaftlich genutzt werden, ist das im oberen Buntsandstein ausgebildete, meist lokal begrenzte Grundwasserstockwerk wasserwirtschaftlich nur von geringer Bedeutung.

Im Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen sind folgende konkurrierende Nutzungen bekannt:

- Landwirtschaftliche Nutzung, Acker- und Grünland
Es wird von einem geringen Gefährdungspotenzial ausgegangen, da durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes eine Risikobegrenzung vorgenommen wird. Die Auswirkungen der Verbote des Schutzgebietskataloges zeigen sich bereits in den sinkenden Nitratwerten im Rohwasser seit Festsetzung des Schutzgebietes in 2011.
- Wald, Forstwirtschaft.
Es wird von einem geringen Gefährdungspotenzial ausgegangen, da durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes eine Risikobegrenzung vorgenommen wird.
- Altablagerungen Hasselberg
Nordwestlich des Ortsteils Hasselbach der Gemeinde Hasloch liegt auf den Flurstücken 464, 465 und 442 die Altdeponie Hasselberg (Kataster-Nr. 67700044). Zur Erkundung der Altablagerung wurden durch das Ing.-Büro Roos Geo Consult neben einer historischen Recherche Orientierende und ergänzende Untersuchungen der Altablagerungen durchgeführt. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen geht hervor, dass von der Altablagerung keine Gefährdung ausgeht. Negative Auswirkungen über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind nicht zu erwarten.
- Ehemaliger Steinbruch an der Sohlhecke:
Die zu dem möglichen Steinbruchareal gehörenden Flurstücke 312, 313 und 314 befinden sich außerhalb der Schutzzone III des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes, liegen jedoch noch innerhalb des oberirdischen Einzugsgebiets der beiden Brunnen. In Anbetracht der randlichen Lage des ehemaligen Steinbruchs besteht hier kein unmittelbares Gefährdungspotential und somit kein Hinderungsgrund für das beantragte Trinkwasserschutzgebiet und den Betrieb der Wasserversorgung an den beiden Brunnen.
- Rohstoffgewinnung, Vorbehalts und Vorrangflächen
Die Vorbehaltsfläche für Rohstoffabbau (Sand- und Kiesabbau) südlich der Brunnenstandorte wurde im Überlappungsbereich mit dem in 2011 festgesetzten Wasserschutzgebiet aufgehoben. Entsprechend wurde der Regionalplan der Region Bayerischer Untermain zugunsten der Wasserversorgung angepasst. Somit herrscht hier kein

Konfliktpotential.

- Wildgehege bei Schollbrunn mit kleinem Teich

Hier besteht kein Konfliktpotential, da die Nutzung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung zulässig ist.

- Bebauung

Innerhalb des Einzugsgebietes als auch des vorgeschlagenen Schutzgebietes der beiden Brunnen sind keine flächendeckenden Bebauungen in Form von Wohn- und Gewerbegebieten vorhanden. Einzelbebauungen, die bei Schollbrunn randlich im Grundwassereinzugsgebiet liegt, wird als unkritisch eingestuft.

Einzige Ausnahme bildet die Jagdhütte Kirchelhof auf Fl.-Nr. 2038 Gemarkung Schollbrunn. Diese wird nur temporär genutzt. Hier wird von einem geringen Konfliktpotential aufgrund der begrenzten Nutzung ohne sanitäre Einrichtungen und der randlichen Lage im Einzugsgebiet ausgegangen.

2.2.8.2 **Wasserschutzgebiet**

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde vom Landratsamt Miltenberg bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Gebietsname:	Breitenbrunn Brunnen 1 und 2
Gebietskennzahl:	2210612260000
Status:	festgesetzt
Rechtbehörde:	Landratsamt Miltenberg
Festsetzungsdatum:	07.04.2011
Aktenzeichen:	421-8630.2

Nach Errichtung und Betrieb eines Schluckbrunnens zur Grundwasseranreicherung entspricht das bisher festgesetzte Wasserschutzgebiet nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Das Schutzgebiet wurde überprüft und soll für die Brunnen 1 und 2 neu ausgewiesen werden. Der entsprechende Antrag hierzu liegt bereits vor und wird in einem Parallelverfahren behandelt.

2.2.9 **Wasserwirtschaftliche Beurteilung**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser grundsätzlich unter den in 3.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

2.2.10 **Wasserrechtliche Gestattung**

Das beantragte zutage Fördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.3 **Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis

nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. 3.3.1).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. 3.3.4.1.1 bis 3.3.4.1.3).

Die Grundwassermessstellen GWM1, GWM 2, GWM 2a, GWM 3, GWM 4 und GWM 5 dienen Qualitätsüberwachung des Grundwasserzustroms. Die Messungen dienen der Kontrolle und Dokumentation, auch der Beweissicherung für den Fall von Rechtsstreitigkeiten (vgl. 3.3.5).

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. 3.3.6) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Erfassung der Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen mittels Drucksonde (Datenlogger) mit einem Messrhythmus von 60 Minuten ist erforderlich, um Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Auswirkungen der Entnahme auf den Grundwasserleiter (z.B. mögliche Entspannung oder Übernutzung) beobachten zu können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten entspr. soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

3. VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

3.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe wird auf Antrag vom 27.10.2020 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das zutage Fördern von Grundwasser aus den beiden Brunnen auf den Grundstücken Flurstücks-Nrn. 4399 und 4380/2 der Gemarkung Faulbach erteilt.

3.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Stadtprozeltenener Gruppe mit den Verbandsgemeinden Faulbach (inkl. Breitenbrunn), Dorfprozelten und Stadtprozelten (inkl. Neuenbuch) sowie Altenbuch.

3.1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen 1	Brunnen 2
Kennzahl der Fassung (aus FA-WV)	4110/6222/0042	4110/6222/0043
Name der Gewinnungsanlage	Brunnen im Faulbachtal	Brunnen im Faulbachtal
Baujahr	2008	2008
Art der Fassung	Vertikalfilterbrunnen	Vertikalfilterbrunnen

Lage des Brunnens

Gemeinde	Faulbach	Faulbach
Gemeindeteil	Faulbach	Faulbach
Gemeindeschlüssel	676124	676124
Gemarkung	Faulbach	Faulbach
Flurstücks-Nr.	4380/2	4399

Ostwert (UTM)	532 852 (UTM)	533 020 (UTM)
Nordwert (UTM)	55 16 241 (UTM)	55 16 368 (UTM)
Gelände in NN + m	163,15	177,09

Bohrung und Ausbau

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) in m	79,5	44,0
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK in m	76,5	43,5
Bohrlochenddurchmesser in mm	1100	1010
Ausbaudurchmesser in mm	350	350

Stahlsperrohr

Nenndurchmesser DN	610	610
von - bis m u. GOK	2 - 23,1	0 - 32

Abdichtung

zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr mit (Material)	Füllbinder H	Füllbinder H
von - bis m u. GOK	2 - 18	1,7 - 28,5
mit (Material)	Beton	Beton
von - bis m u. GOK	18 - 20,5	28,5 - 31,5
mit (Material)	Filterkies	Sandgegenfilter
von - bis m u. GOK	20,5 - 21,5	31,5 - 32,0
mit (Material)	Quellton	
von - bis m u. GOK	21,5 - 23,1	

Filterstrecken

von - bis m u. GOK	23,5 – 31,0	34,0 – 43,0
	33,0 – 45,0	
	48,0 – 76,0	

Die aktuellen Ausbaupläne liegen den Antragsunterlagen bei. Die Weitergehenden Ausbaudaten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Hydrologische Angaben

Ruhewasserspiegel (Rwsp) am	31.03.2008	23.07.2008
in m u. GOK	21,3	36,24
in m über NN	141,85	140,85
Pumpversuch: Datum von - bis	31.03.2008 – 06.04.2008	23.07.2008 – 29.07.2008
Dauer in h	125,75	120,5
Förderstrom Q in l/s	10 / 15 / 13 / 12,5	8 / 12 / 17
abgesenkter Wasserspiegel bei Entnahme Q in m u. Rwsp	6 / 25 / 16 / 13	0,5 / 0,8 / 1,7

3.1.3.2 Fördereinrichtungen

Name des Brunnens	Brunnen 1	Brunnen 2
Art des Pumpenaggregates	Unterwasserpumpe	Unterwasserpumpe
Förderstrom [l/s]	12,5	17
Zugehörige Förderhöhe [m]	52	41

3.1.3.3 Technische Begrenzung für das zutage Fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 12,5 l/s für Brunnen 1 und 17 l/s für Brunnen 2. Die Entnahme ist in geeigneter Weise auf die maximal genehmigten Mengen zu beschränken.

3.1.3.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Zweckverband für die Bedarfsdeckung keine weitere Erschließung zur Verfügung.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros HG GmbH vom September 2020 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Zusammenstellung der Einmessdaten Brunnen und Grundwassermessstellen
- Bohrprofil und Ausbauplan Brunnen 1 und Brunnen 2
- Leistungspumpversuch Brunnen 1 und Brunnen 2 von 2008
- Entnahmemengen bzw. Jährliche Förderung 2012 – 2019
- Förderung und Wasserstände an den Brunnen 12/2011 – 05/2020
- Wasserstände an Grundwassermessstellen 12/2011 – 05/2020
- Quellwassereinleitung Wasserstandsentwicklung insgesamt
- Wasserchemische Untersuchungen
- Wasserbedarfsnachweis

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 17.06.2024 versehen.

3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.3.1 Befristung

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.12.2044 erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

3.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum in 3.3.1 genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	4399	4380/2
der Gemarkung	Faulbach	Faulbach
aus den Brunnen	Brunnen 1	Brunnen 2
maximal [l/s]	12,5	17
maximal [m³/d]	1.080	1.469

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage „Brunnen im Faulbachtal“ (bestehend aus den Brunnen 1 und 2) maximal 2.000 m³/d und 360.000 m³/a Grundwasser zutage zu fördern.

3.3.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und /das Landratsamt Miltenberg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3.4 Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

3.3.4.1 Sorgsame Verwendung

3.3.4.1.1 Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

3.3.4.1.2 Zur Herabsetzung der Wasserverluste sind die bisherigen Anstrengungen zur Identifizierung von Netzverlusten zu intensivieren (Verdichtung von Messpunkten und Messsturnus, Einsatz ergänzender Inspektionsmaßnahmen). Das Rohrnetz ist im Hinblick auf Leckstellen mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben.

3.3.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Miltenberg als Trinkwasser verwendet werden.

3.3.5 Grundwassermessstellen

Der Unternehmer hat die bestehenden Grundwassermessstellen GWM1, GWM 2, GWM 2a, GWM 3, GWM 4 und GWM 5 zu unterhalten.

Die oben Grundwassermessstellen werden als Vorfeldmessstellen im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) bestimmt.

3.3.6 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Darüber hinaus sind die Grundwasserstände in den Vorfeldmessstellen kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Hierfür ist je Grundwassermessstelle eine Drucksonde (Datenlogger) zu installieren. Die Daten der Drucksonde sind bezogen auf Meter über NN zu erfassen. Als Mesrhythmus sind 60 Minuten einzustellen.

Die Daten der Drucksonden inkl. Angabe der Messpunkthöhe (m ü. NN und Art) sind dem

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg jährlich in digitaler Form per E-Mail (poststelle@wwa-ab.bayern.de) als .csv-Datei zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Anforderungen der Drucksondendaten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

3.3.7 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

3.3.7.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.3.7.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Miltenberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.3.8 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4. HINWEISE

4.1 Hinweise für den Antragsteller

4.1.1 Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4.1.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen ist.

4.1.3 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste

oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4.1.4 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

4.1.5 Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Bearbeiter: Dina Geis
Joachim Scharf (Hydrogeologischer Teil)

Aschaffenburg, den 17.06.2024

gez.
Dina Geis